

**Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im  
Rahmen des §12 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe a oder b Waffengesetz**

Der Waffenbesitzkarteninhaber (Überlasser)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Überlässt vorübergehend, längstens für die Dauer von vier Wochen an den Inhaber einer  
Waffenbesitzkarte (vorübergehender Erwerber und Besitzer)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

nachfolgende Schusswaffe(n)

aus der WBK des Überlassers Nr.	austellende Behörde	Hersteller oder Warenzeichen (Modell)	Herstellungsnummer

für einen vom Bedürfnis umfassten Zweck bzw. im Zusammenhang damit, vorübergehend  
zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung.

Die Waffe und die Munition dürfen nicht an Dritte überlassen werden.

Der Empfänger der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte.

Der Empfänger der Waffe wird auf § 12 Abs.1, Ziffer 1a und b, Ziffer 5, Abs.2 Ziffer 1  
sowie § 36 WaffG hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Überlassers

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Empfängers

Dieser Beleg ist im Umgang mit der vorbezeichneten Waffe mitzunehmen und berechnigte Personen auf  
Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen